

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abt. Übertragbare Krankheiten
3003 Bern

Zürich, 26. März 2008 HSC

Vernehmlassung zur Totalrevision des Epidemiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage zu äussern. Wir unterstützen die Stossrichtung, sehen uns aber aufgrund beschränkter Ressourcen leider nicht in der Lage, zu allen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns auf die für die Erwerbstätigen in spezifischer Weise relevanten Fragen.

Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 29 – Art. 38)

Mit den betreffenden Regelungen können wir uns einverstanden erklären. Die Massnahmen belassen den Behörden aus sachlichen Gründen relativ viel Spielraum, umso wichtiger ist es, dass die Verhältnismässigkeit der Massnahmen gewahrt und die Persönlichkeitsrechte geschützt werden. Dies gilt insbesondere für die in Art. 36 enthaltene Möglichkeit der behördlichen Einschränkung der Tätigkeit oder Berufsausübung. Nebst einer klaren Regelung der Entschädigungsfrage (s. unten) müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, solche Einschränkungen überprüfen zu können (Rechtsschutz).

Art. 55 Krisenausschuss

Wir unterstützen die hier vorgesehene Möglichkeit für einen Krisenausschuss. In Abs. 2 muss jedoch präzisiert werden, dass unter dem Begriff „**Wirtschaft**“ die **Sozialpartner bzw. eine paritätische Vertretung** gemeint ist. Es ist sachgerecht und zwingend, hier (sinngemäss) die Vertretungsregelung aus dem Bereich der Arbeitssicherheit zu übernehmen.

Art. 63 Entschädigung für den Schaden aufgrund behördlicher Massnahmen

Bezüglich der Regelung der Kosten- bzw. Entschädigungsfragen, die aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen wie Quarantäne, Absonderung, medizinische Überwachung etc. entstehen können, sprechen wir uns für eine *zwingende* Formulierung – und nicht nur für eine „Kann-Formulierung aus:

Art. 63

Bund und Kantone haben Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen nach den Artikeln 31-36 sowie 40 Abs. 3 Schäden erleiden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen, eine Entschädigung auszurichten, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden.

Das Epidemiengesetz regelt Situationen, die von den Betroffenen nicht direkt beeinflusst werden können (Zufallsprinzip). Es ist daher richtig, sie für Schäden zu entschädigen, soweit letztere nicht anderweitig (Arbeitgeber, Sozialversicherungen etc.) gedeckt sind. Artikel 36 z.B. sieht die Möglichkeit der Einschränkung bis hin zum Verbot einer Tätigkeit oder eines Berufes vor. Solche entscheidende Eingriffe bzw. deren Folgewirkungen sind für die Betroffenen wirtschaftlich abzusichern.

Wir verweisen hier auch auf unsere Antworten im Fragekatalog (Fragen 9 und 10).

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Professor Dr. Edi Class
Generalsekretär

Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik

Beilage: Fragebogen